

Verfügung betreffend Anbringung von Vorschrifts- und Vortrittssignalen beim neuen Kreisverkehrsplatz Anschluss Nord bei Andermatt, Nationalstrasse N2P

vom 16. Januar 2012

*Der Anschluss Nord bei Andermatt wird zu einem Kreisverkehrsplatz umgestaltet.
Aus Verkehrssicherheitsgründen,*

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3^{bis} und 3 Absatz 4 des Strassenverkehrsgesetzes
vom 19. Dezember 1958¹

und die Artikel 107 Absätze 1 und 5 und 110 Absatz 2 der Signalisationsverordnung
vom 5. September 1979²,

verfügt das Bundesamt für Strassen (ASTRA):

I

Anbringung folgender Vorschrifts- und Vortrittssignale beim neuen Kreisverkehrsplatz Anschluss Nord bei Andermatt, Nationalstrasse N2P: «Kreisverkehrsplatz», «Kein Vortritt», gemäss Signalisations- und Markierungsplan (Nr. 13344-362B) vom 25.11.2011.

II

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b VwVG innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, 3000 Bern 14, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können beim Bundesamt für Strassen ASTRA, Filiale Zofingen, Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen eingesehen werden.

16. Januar 2012

Bundesamt für Strassen

Der Direktor: Rudolf Dieterle

¹ SR 741.01

² SR 741.21